EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. August 2012

zu außenwirtschaftlichen Meldepflichten

(CON/2012/66)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 28. Juni 2012 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie um Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“) zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung[1] (nachfolgend „AWV“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[2], da der Verordnungsentwurf die Deutsche Bundesbank und die Erhebung und Weitergabe von Statistiken im Bereich der Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Durch den Verordnungsentwurf werden die Meldepflichten der AWV an vom Ausschuss für Zahlungsbilanzstatistiken des Internationalen Währungsfonds (IWF)[3] entwickelten internationale Standards angepasst und in Unionsrecht umgesetzt durch: (a) die Verordnung (EU) der Kommission Nr. 555/2012 vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen[4] und (b) die Leitlinie EZB/2011/23 vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken[5], welche beide ab 1. Juni 2014 gelten.

---

1 Außenwirtschaftsverordnung vom 22. November 1993, BGBl. I S. 1934, 2493.

2 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

3 Siehe IWF-Ausschuss für Zahlungsbilanzstatistiken. „Balance of Payments and International Investment Position Manual“ (Zahlungsbilanzhandbuch) des IWF, 6. Auflage, August 2011, abrufbar auf der Website des IWF unter www.imf.org.

4 ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22.

5 ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1.

1.2 § 63 des Verordnungsentwurfs strafft auch die AWV und fügt begrenzte Änderungen betreffend der Arbeitsweise des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes ein.

2. Allgemeine Anmerkungen

Gemäß Artikel 5.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank holt die EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten ein. Für die EZB ist die Qualität ihrer Statistiken von großer Bedeutung, wie es auch in der Öffentlichen Erklärung hinsichtlich der europäischen Statistiken des ESZB[6] dargelegt ist. Dies betrifft unter anderem Statistiken in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets, deren Ziel die Unterstützung der Geldpolitik der EZB und der sonstigen Aufgaben des Eurosystems ist. Daher begrüßt die EZB grundsätzlich diesen Verordnungsentwurf, der die Übereinstimmung mit den Meldepflichten gemäß der Leitlinie EZB/2011/23 sicherstellen wird und die Einhaltung der Grundsätze des „ECB Statistics Quality Framework“ erleichtert.

3. Spezielle Anmerkungen

Die EZB begrüßt insbesondere folgende Änderungen durch den Verordnungsentwurf:

(a) Änderungen des Vordrucks in der Anlage Z 4 der AWV, womit zusätzliche Informationen über die internationale Wertpapierkennnummer („International Securities Identification Number“, ISIN) und über den Nennbetrag/ die Stückzahl der Aktien bei Zahlungen für in Aktien verbriefte Direktinvestitionen zur Verfügung gestellt werden. Diese Änderungen ermöglichen eine klarere Trennung von Transaktionen zwischen jenen, die zu „Direktinvestitionen“ und zu „Wertpapieranlagen“ gehören, wie es in der Tabelle 2 (Kapitalbilanz) des Anhangs II der Leitlinie EZB/2011/23 verlangt wird;

(b) Änderungen von Artikel 62 Absatz 3 AWV und von neuen Vordrucken in der Anlage Z 5a, die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken betreffen. Diese Vordrucke ermöglichen eine Trennung der drei Arten der Direktinvestitionsbeziehungen, wie es in Abschnitt 6.1 des Anhangs III der Leitlinie EZB/2011/23[7] verlangt wird. Darüber hinaus ermöglicht die neue Aufgliederung nach Währungen eine präzisere Zusammenstellung abgeleiteter Transaktionen und Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse wie sie in Tabelle 2 (Kapitalbilanz) und Tabelle 4 des Anhangs II der Leitlinie EZB/2011/23 verlangt werden;

(c) Änderung des Vordrucks in der Anlage Z 5b, der jährliche Meldung über grenzüberschreitende Positionen zu derivativen Finanzinstrumenten durch ansässige Nichtbanken durch vierteljährliche

6 Alle Veröffentlichungen sind auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu abrufbar.

7 Die drei Arten der Direktinvestitionsbeziehungen sind: (a) Investitionen von Direktinvestoren in Direktinvestitionsunternehmen, (b) Investitionen von den Direktinvestitionsunternehmen an den Direktinvestor (Reverse Investment), und (c) Investitionen zwischen Schwesterunternehmen.

Meldung, wie sie in Tabelle 4 der Anhangs II der Leitlinie EZB/2011/23 verlangt wird, ersetzt. Im Einklang mit ihrer früheren Stellungnahme[8] begrüßt die EZB die frühzeitige Einführung vierteljährlicher Meldepflichten durch den Verordnungsentwurf.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. August 2012.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

8 Siehe Nummer 3 der Stellungnahme CON/2009/97, die auf die Leitlinie EZB/2004/15 Bezug nimmt, die nachträglich durch die Leitlinie EZB/2011/23 ersetzt wurde.